

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2022

Nr. 2022/164

Bettlach: Behebung der Oberflächenwasserprobleme am Flurweg Friedhofstrasse, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Bettlach ersucht um die Zusicherung eines Kantonsbeitrages zur Behebung der Oberflächenwasserproblematik am Flurweg Friedhofstrasse an die Gesamtkosten von rund 51'000 Franken.

2. Erwägungen

Seit einigen Jahren bestehen am Flurweg Friedhofstrasse mit bestehendem ACT-Belag Probleme mit dem Abfluss von Oberflächenwasser aus den angrenzenden, obliegenden Landwirtschaftsparzellen. Bei Starkniederschlägen kann das anfallende Regenwasser durch die bestehenden Schächte zur Flurwegentwässerung nicht mehr vollständig aufgenommen werden. Unterhalb dieses Flurweges ist dadurch insbesondere die Parzelle GB Nr. 847 betroffen. Das an dieser Stelle konzentrierte Niederschlagswasser führte auf dieser Parzelle teilweise zu Ausschwemmungen und Verlagerungen des Oberbodens mit Bildung einer Erosionsrinne.

Im ersten Halbjahr 2021 mit den massiven Niederschlägen hat sich die Situation erneut verschärft, worauf die Eigentümerin der betroffenen Parzelle die Gemeinde Bettlach um die Koordination mit den involvierten Werkeigentümern sowie die entsprechende Lösungsfindung ersuchte.

Die Gemeinde Bettlach hat im Einvernehmen mit der Flurgenossenschaft Bettlach sowie dem Amt für Landwirtschaft beim Ingenieurbüro BSB + Partner, 4562 Biberist, als Grundlage für die Ermittlung der Ursache im Anschluss eine Planungsstudie zur Abklärung des Oberflächenabflusses (Hydraulik- und Hydrologieabklärungen) mit Massnahmenvorschlägen im Einzugsgebiet der Friedhofstrasse in Auftrag gegeben. Zudem wurden die wichtigsten landwirtschaftlichen Entwässerungsleitungen gespült und mit Kanalfernsehen betreffend Zustand und Funktionstüchtigkeit überprüft.

Gestützt auf die Zustandserhebung der vorhandenen Drainageleitungen wurde festgestellt, dass eine für die Entwässerung des Einzugsgebietes sowie der Wegentwässerung bestehende Hauptleitung im Bereich des Flurweges Friedhofstrasse nicht mehr funktionstüchtig ist und dadurch die Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers massiv beeinträchtigt wird. Als Massnahme zur Problembeseitigung schlägt der Ingenieur die Optimierung des bestehenden Einlaufbauwerkes mit einem zusätzlichen Einlaufschacht sowie der Ersatz der bestehenden Hauptleitung mit einer auf die hydraulischen Berechnungen abgestimmten Dimensionierung (PP 160 Rohr) vor. Zudem sind am Flurweg mit bestehendem ACT-Belag Verbesserungen der Einlaufverhältnisse mit Stellplatten um die bestehenden Einlaufschächte vorgesehen. Diese Optimierungen der Wegentwässerung sollen im Gleichzug mit der erforderlichen Wiederinstandstellung des durch das Oberflächenwasser beschädigten Flurweges (Hocheinbau mit TDS 16 N, 6 cm) ausgeführt werden.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung sowie Sicherung bestehender Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren notwendig. Bei den notwendigen Wiederinstandstellungsarbeiten im Kulturland sind die Vorgaben des Bodenschutzes zu berücksichtigen.

Das Amt für Landwirtschaft hat die von der Bauherrschaft eingereichten Unterlagen geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen zur Behebung der Oberflächenwasserprobleme als zweckmässig und dringend notwendig. Die Massnahmen sind mit der Flurgenossenschaft Bettlach als Werkeigentümerin der landwirtschaftlichen Entwässerungsinfrastrukturen koordiniert. Allfällig, nachfolgende Anpassungen der Bewirtschaftung des angrenzenden Landwirtschaftslandes sind zu prüfen. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die Gesamtkosten von 51'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 35 % oder maximal 17'850 Franken sowie zusätzlich für die Instandstellung des Flurweges Friedhofstrasse einen pauschalen Kantonsbeitrag von 4'260 Franken, insgesamt maximal 22'110 Franken zuzusichern.

Zur Sicherung des Werkes wird die Projektträgerschaft respektive Werkeigentümerin anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Für die Massnahmen zur Behebung der Oberflächenwasserproblematik wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Vorgaben des Bodenschutzes (Merkblatt Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben, Amt für Umwelt, Stand Februar 2020) bei Bauarbeiten im Kulturland sind einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 51'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 35 % oder maximal 17'850 Franken bewilligt. Für die Instandstellung des Flurweges Friedhofstrasse wird zusätzlich ein pauschaler Kantonsbeitrag von 4'260 Franken bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2022 gewährt.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Bettlach sowie die Flurgenossenschaft Bettlach haben anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

- 3.6 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; ad-acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Flurgenossenschaft Bettlach, Erich Walker, Präsident, Witiweg 1, 2544 Bettlach

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Thomas Mühlethaler, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Dorfstrasse 38, Postfach 116, 2544 Bettlach